



Liebe Leserin, lieber Leser,

ich freue mich, Ihnen die neue Ausgabe des Newsletters „IT-Recht und Gewerblicher Rechtsschutz“ vorstellen zu dürfen.

Neue Entwicklungen werden einerseits für Händler dargestellt, die Marketing für ihre Waren im Internet betreiben - und zwar in welcher Form auch immer – durch Einträge, Listings, Shops oder durch Agenturen.

Falls Sie planen, Ihre IT-Infrastruktur zu ändern, eine neue IT-Infrastruktur zu installieren, oder – im Trend liegend – bestimmte Prozesse oder einfach ihre IT auslagern zu wollen (sog. Outsourcing) kann die Lektüre von Teil II für Sie interessant sein. Dort stelle ich zwei neue Vertragsmodelle vor, nämlich den Software as Service Vertrag (SaaS) und das Cloud Computing.

Ein Thema, das sich immer noch nicht erledigt zu haben scheint, ist die Haftung für Netzwerke als Netzwerksbetreiber. Auch größere Unternehmer haben oft noch mit unerwünschten Downloads von „Dritten“ zu tun, und werden hierfür in Anspruch genommen. Trotz der vielfältigen Berichterstattungen hierüber scheint diese Problematik immer noch eine Haftungsfalle zu sein. Hierzu mehr unter III.

Abschließend lade ich Sie deshalb herzlich ein, an meinem Seminar „**Rechtliche Fallstricke der Homepagegestaltung und des E-Commerce**“ teilzunehmen. Merken Sie sich bitte Donnerstag, den 14. April 2011, 18.00 Uhr, im Hause Schomerus vor. Hier können dann weitere aktuelle Themen besprochen werden. Anliegend die Einladung.

Und nun viel Spaß bei der Lektüre des Newsletters!

Mit besten Grüßen,
Ihr

Dr. Klaus Lodigkeit

Inhaltsübersicht

Seite

Kontakt/Anfragen

- I. Für Händler und Marketing**
 - 1. Werbung im Internet / Haftung des Merchant für seinen Affiliate
 - 2. Neues Urteil zu Preissuchmaschinen
- II. Neue IT- Vertragsmodelle**
 - 1. Cloud Computing
 - 2. Software as a Service (SaaS)
- III. Sowohl für den Privatmann als auch für den Unternehmer:
Haftung für "offene" WLANs und Netzwerke**

2
3
3
4
5

Schomerus & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Dr. Klaus Lodigkeit
Rechtsanwalt · LL.M. (Houston)
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Deichstraße 1
20459 Hamburg

Telefon 040 / 3 76 01-00
Telefax 040 / 3 76 01-199

info@schomerus.de
www.schomerus.de

 Kooperation mit
HLB International
A world-wide network of independent
accounting firms and business advisers.

I. Für Handel und Marketing

1. Werbung im Internet / Haftung des Merchant für seinen Affiliate

Direktmarketing im Internet ist ein weites Feld und ein großer und gewinnträchtiger Geschäftsbereich. Doch auch hier ist die rechtliche Beurteilung der verschiedenen Konstellationen nicht immer einfach oder gar eindeutig. Dies soll am sehr interessanten Affiliate-Merchant-Geschäftsmodell einmal verdeutlicht werden.

Bei diesem Modell, einem Partnerwerbeprogramm, schaltet der Affiliate auf seiner Internetseite Werbung für den Merchant, den Händler. Erhält der Merchant dadurch neue Kunden, Klicks oder sonstige vereinbarte Leistungen, bekommt der Affiliate vom Merchant dafür eine Vermittlungsprovision.

Ende letzten Jahres sorgte der Bundesgerichtshof nun mit einem Urteil (BGH, Urteil vom 07.10.09, Az.: I ZR 109/06) zu solchen Affiliate-Merchant-Konstellationen für Furore. Dabei wurde die grundlegende Frage entschieden, ob und inwieweit der Merchant für seinem Affiliate haftet.

In dem dem BGH vorliegenden Fall hatte der Affiliate durch die Verwendung eines fremden Markenzeichens als Meta-Tag auf seiner Internetseite, auf welcher Werbung für den Merchant geschaltet war, eine Markenrechtsverletzung verwirklicht. Haftbar gemacht werden sollte vor Gericht nun der Merchant (der Inhaber des Markenzeichens verlangte von ihm Unterlassung). Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmte der Bundesgerichtshof nun die Beauftragtenhaftung bei Affiliate-Merchant-Konstellationen näher: Grundsätzlich haftete der Merchant für den Affiliate, wenn er sich diesen ausgesucht hat, denn der Affiliate sei Auftraggeber des Merchant. Dabei komme es darauf an, ob der Erfolg der Affiliate-Tätigkeit dem Merchant zufällt und ob der Merchant Einflussmöglichkeiten auf den Bereich der Werbetätigkeit des Affiliate hat, unabhängig davon, welchen Einfluss er tatsächlich genommen hat.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes bestätigte damit die Rechtsprechung der Vorgerichte und stellt klar, dass bei Affiliate-Merchant-Konstellationen weiterhin die strenge Beauftragtenhaftung gilt. Bei den Werbetreibenden führt das Urteil zu großer Unsicherheit, kann es doch ein unüberschaubares Haftungsrisiko für sie bedeuten. Denn anders als bei der sog. Störerhaftung haftet der Betriebsinhaber bei der Beauftragtenhaftung nicht nur auf Unterlassung, sondern gegebenenfalls auch auf Schadensersatz, wobei es dann regelmäßig um hohe Summen geht. Die Beauftragtenhaftung setzt außerdem, im Gegensatz zur Störerhaftung, keine Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Nach Ansicht des BGH ist für die Haftung vielmehr allein ausschlaggebend, welchen Einfluss sich der Merchant auf den Affiliate sichern "konnte und musste", also hätte sichern können. Was dies nun für die Vielzahl der denkbaren Konstellationen (gerade in Werbe-Netzwerken) genau bedeutet, ist bislang ungeklärt.

Regelmäßige Haftung des Auftraggebers für das Handeln der Internetmarketingagentur

Praxistipp:

Im Klartext heißt dies, der Händler haftet grundsätzlich für alles, was das Marketingunternehmen im Rahmen seines Auftrages (im Internet) für einen unternimmt. Werden beispielsweise rechtswidrige Adwords oder Metatags geschaltet, so haftet man voll. Hier kann eine entsprechende Vertragsgestaltung helfen, allerdings wird nach der oben dargelegten Rechtsprechung eine Haftung im Außenverhältnis nur schwerlich auszuschließen sein, so dass man wegen der Gefahr der Insolvenz des Affiliates dann dessen Insolvenzrisiko trägt.

Das bedeutet für alle Werbetreibenden, dass auf jeden Fall jede (mittlere bis größere) Werbemaßnahme auf die vorgenannten (erheblichen) Risiken hin überprüft werden muss, um diese zu minimieren. Haben Sie hierzu Fragen oder Beratungsbedarf, dann kontaktieren Sie uns. Wir beraten Sie gern in allen Ihren diesbezüglichen Fragen und erörtern mit Ihnen die Risiken in diesem Werbesegment.

2. Neues Urteil zu Preissuchmaschinen

Von Verbrauchern zunehmend genutzt werden die diversen sog. Preissuchmaschinen im Internet, wo bequem von zuhause aus die Preise verglichen werden können. Diese Preissuchmaschinen bieten jedoch auch Anlass zu Rechtsstreitigkeiten, die nicht nur für unmittelbare Wettbewerber interessant sind. So entschied der Bundesgerichtshof zum Thema Preisangaben jüngst (BGH, Urteil vom 16.07.2009, Az.: I ZR 140/07 „Froogle“, und BGH Urteil vom 11.3.2010 Az. I ZR 123/08), dass bei Werbung für Waren in einer Preissuchmaschine die Versandkosten nicht erst auf der Seite des Versandhändlers genannt werden dürfen.

In diesem Fall hatte ein Elektronik-Versandhändler in der Preissuchmaschine „froogle.de“ Waren beworben, ohne auf die zusätzlich entstehenden Versandkosten hinzuweisen. Erst auf der Internetseite des Händlers wurden auch die Versandkosten angegeben. Der Bundesgerichtshof entschied, dass auch in Preissuchmaschinen die Preisangabenverordnung (PAngV) vollständig anwendbar sei, so dass auch hier die Angabe der Versandkosten erforderlich sei. Gerade bei Preissuchmaschinen, bei denen der Kunde Preise vergleicht, müsse der vollständige Gesamtpreis angegeben werden. So wichen insbesondere die Versandkosten verschiedener Anbieter häufig stark voneinander ab, so dass diese ein entscheidendes Kriterium zu einer eventuellen Kaufentscheidung sein können.

Ein unlauteres Anlocken liegt nach dem BGH dann vor, wenn auf in Preissuchmaschinen gelisteten Angeboten kurzfristig die Preise erhöht werden, aber nicht das Ranking nachzieht (BGH Urteil vom 11.3.2010 Az. I ZR 123/08). So versuchen manche Internethändler häufig ihre Preise nach einem Super Discount Angebot zu erhöhen, in der Hoffnung, bei den Preissuchmaschinen noch gut gelistet zubleiben. Auch dieses Verhalten kann abgemahnt werden.

Diese Urteile verdeutlichen einmal mehr, dass bei allen Internet-Geschäftspraktiken, insbesondere aber bei Webshops und vergleichbaren Angeboten (wie hier der Preissuchmaschine), bei denen bestimmte gesetzliche Kennzeichnungsvorgaben vorgeschrieben sind (bspw., wie hier, Preisangaben aus PAngV, oder bei Arzneimitteln Warnhinweise und ggf. Angaben zu Inhaltsstoffen gemäß HWG), diese peinlich genau eingehalten werden müssen, da andernfalls kostenträchtige Abmahnungen durch Verbände oder Wettbewerber drohen, die alle nur auf Fehler dieser Art „warten“. Gerade bei neuen und/oder komplexen Geschäftsmodellen ist daher eine präzise und rechtskundige Ermittlung und Beachtung der für das Angebot einschlägigen Rechtsvorschriften unbedingt erforderlich.

Gesteigerte rechtliche Informationspflichten bei der Nutzung von Preissuchmaschinen

Praxistipp:

Bei Darstellung von Warenangeboten in Suchmaschinen sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass alle Kennzeichnungsvorschriften bei Preisen, die für die Bewerbung von Waren in einen Internetshop gelten, auch für die Bewerbung über eine Preissuchmaschine gelten. Es sind deshalb u. a. der übliche Mehrwertsteuerhinweis und etwaige Versandkosten aufzuführen.

II. Neue Vertragsmodelle für IT-Projekte

1. Cloud Computing

Sobald man heutzutage mit IT-Dienstleistern im Rahmen von Projekten zu tun hat, kommen die mit immer neuen Lösungen auf einen zu, und offerieren auch gleichzeitig IT- (Vertrags-) Modelle, die von herkömmlichen Gestaltungen erheblich abweichen. Einen kleinen Überblick über diese neuen Modelle und deren Fallstricke möchte ich einmal kurz geben: Eine der „schillernden“ Begriffe im IT-Bereich ist der des sog. „Cloud Computing“. Dabei geht es im Kern um den Ansatz, bestimmte IT-Infrastrukturen (z.B. Speicherkapazität, Rechenkapazität oder komplexe Dienste, wie Software- und/oder Programmierumgebungen) dynamisch an den Bedarf angepasst über ein Netzwerk (bspw. das Internet) den Anwendern zur Verfügung zu stellen.

Neues Outsourcing-Modell: Cloud Computing

Dieses Konzept läuft darauf hinaus, dass ein Teil der IT-Landschaft eines Unternehmens, wie etwa Rechenzentrum und Datenspeicher, aber auch bestimmte Software, Entwicklungsumgebungen etc. nicht mehr durch den Anwender selbst vorgehalten und betrieben, sondern als Dienstleistung von außen bezogen wird. Dabei befinden sich diese "angemieteten Dienstleistungen", in der Regel samt der Hardware, in einem weitverzweigten Hardware- und Software-Netzwerk, das auch als "cloud" (Wolke) bezeichnet wird.

Der "Vorteil" des Cloud Computing liegt für den Anwender vor allem in der Kostenersparnis, die insbesondere aus niedrigeren Gesamtkosten für IT herrührt (bspw. sind größere Speichersysteme, die man anteilig "anmietet", kostengünstiger, als wenn man eine kleinere Einheit selbst vorhält, sichert, pflegt etc.). Dabei besteht – als weiterer Vorteil – ein in der Regel ungleich besseres Preis-Leistungs-Verhältnis (größere IT-Einheiten bieten meist wesentlich mehr Leistung und Sicherheit zu einem relativ gesehen kleinen Preis). Zudem ermöglicht Cloud Computing aufgrund des Umstands, dass der IT-Bereich weitgehend als Dienstleistung von außen "angemietet" wird, eine wesentlich größere Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an neue Entwicklungen im IT-Bereich (und bzgl. des hauseigenen Bedarfs) bei zugleich deutlich geringeren Investitionskosten und zumeist höherer Servicequalität.

Diesen zweifelsohne interessanten Aspekten des Cloud Computing stehen zugleich allerdings nicht unerhebliche Risiken gegenüber: Aufgrund des Umstands, dass ein Herzstück der Funktionalität des Unternehmens ausgelagert wird, begibt man sich insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit des Cloud-Dienstes in eine erhebliche Abhängigkeit. So können dann, wenn der Anbieter des Cloud-Dienstes seinen Betrieb bspw. aus wirtschaftlichen Gründen einstellt, der Zugriff auf ausgelagerte Daten und der kurzfristige Ersatz der über den Anbieter bezogenen (Cloud-) Dienstleistungen zum Problem werden. Überdies kann es auch Probleme bei einem Anbieterwechsel, etwa bei vorgenommenen unternehmensspezifischen Anpassungen geben, die der neue Cloud-Anbieter so nicht übernehmen kann. Als Folge dessen kann sich bei einer hohen Spezifikation das Problem einer faktischen Abhängigkeit vom Cloud-Anbieter ergeben. Grundsätzlich besteht zwischen unterschiedlichen Anbietern von Cloud-Diensten zudem noch ein ganz erheblicher Standardisierungsbedarf, so dass auch von daher ein Wechsel oder ein Kombinieren unterschiedlicher Anbieter (etwa um der dargelegten Abhängigkeitsgefahr zu entgehen) häufig Probleme macht.

Praxistipp:

Cloud Computing bietet eine gute Möglichkeiten, einerseits Kapazitäten auszulagern und Kosten zu sparen, und andererseits auch Haftungsrisiken auszulagern, wenn man es schafft, die Anbieter in die Mitverantwortung zu nehmen.

Aus diesen tatsächlichen Problemen resultieren in aller Regel erhebliche Rechtsprobleme. Da diese, bspw. bei einem missglückten Anbieterwechsel mit wochenlangem Systemausfall bis zur Existenzgefährdung des Unternehmens führen können, bedarf es einer umsichtigen Vertragsgestaltung, die mögliche Problemfälle frühzeitig erkennt und auch entsprechende Schadensersatzklauseln vorsieht.

2. Software as a Service

Ähnlich dem Cloud Computing ist das "Software as a Service"-Modell (SaaS). Darunter versteht man das Vermieten bzw. Anmieten von Software-Anwendungen, hinzu kommen ggf. auch Hardwarekomponenten. Dabei stellt ein sog. Application Service Provider dem Anwender (in der Regel Unternehmen) Software gegen Entgelt zur Verfügung. Es kann sich dabei sowohl um eine Standard-Software, als auch um eine spezifisch entwickelte Software handeln.

Für eine SaaS-Kooperation wird in aller Regel ein Dienstleistungsvertrag zwischen dem Anbieter des SaaS-Services und dem Anwender vereinbart. Die Berechnung des Entgelts für die SaaS-Leistung ist dabei unterschiedlich ausgestaltet. So kann sie entweder als monatlicher Fixbetrag bestimmt sein oder sich über das Transaktionsvolumen (etwa in Abhängig-

Kosteneinsparungen vs. neuen rechtlichen Risiken

IT-Lösung aus einer Hand: Software as a Service

keit von den Zugriffen auf die Software o.ä.) berechnen. Im Gegenzug erhält der Anwender den vereinbarten Zugriff auf die Software-Dienstleistung (bspw. über eine entsprechende Lizenz). Ferner sorgt der SaaS-Anbieter für die Pflege der Software, für die Übermittlung und ggf. Implementierung von Updates und u.U. auch für Support gegenüber dem Anwender oder Dritten.

Im Rahmen des insoweit zwischen dem SaaS-Anbieter und dem Anwender zu schließenden Vertrages sind eine ganze Reihe von softwarespezifischen Aspekten zu berücksichtigen. Dies sind (auszugsweise) etwa folgende: Die kurzfristige Behebung/Lösung von Problemen, Störungen und Fehlern bzgl. der Software. Ausreichende Absicherung von Datensicherung, Datensicherheit und Datenschutz. Ergänzend sind Fragen der Geheimhaltung von Informationen vertraglich zu lösen. Überdies sind ggf. Vereinbarungen hinsichtlich der Hinterlegung von Quellcodes (für Individual-Software) und Lösungen hinsichtlich des Zugriffs auf Daten im Insolvenzfall des Anbieters oder auch für den Fall des Unternehmensverkaufs auf der einen oder anderen Seite etc. zu lösen. Da gerichtliche Verfahren in diesem Bereich grundsätzlich sehr lange dauern, empfiehlt sich auch, Vereinbarungen für eine ggf. außergerichtliche Streitbeilegung (Schlichtung/Mediation) zu treffen.

All diese (nur auszugsweisen) Aspekte sind vertraglich präzise zu regeln. Dazu bedarf es des entsprechenden rechtlichen Fachverständs im IT-Bereich. Wir verfügen über eine ausgewiesene Kompetenz in diesem Bereich und stehen Ihnen für Beratungen und Vertragsgestaltungen, aber auch im Rahmen von Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren gerne als kompetenter Partner zur Seite.

III. Sowohl für den Privatmann als auch für den Unternehmer: Haftung für "offene" WLANs und Netzwerke

In meiner Praxis zeigt sich, dass es das für Netzwerkbetreiber oft noch kein ausreichendes Bewusstsein dafür besteht, dass man für die illegalen Handlungen Dritter über das Netzwerk in die Haftung genommen werden kann. Dies betrifft „feste“ Netzwerke aber sehr häufig auch WLANs:

Viele Internetnutzer benutzen für den Zugang zum Internet sog. Wireless Local Area Networks (WLANs). Hierbei ist von technischer Seite die Verschlüsselung dieses Internetzugangs gegen eine unautorisierte Benutzung durch Dritte ein häufig übersehenes Problem, das sowohl Privatpersonen als Firmen betreffen kann. Ist die Verbindung nicht hinreichend verschlüsselt, also "offen" für den Zugriff Dritter, dann kann jeder, der sich im Empfangsbereich dieses offenen WLANs befindet, den darüber ermöglichten Internetzugang nutzen.

Dass dies empfindliche Konsequenzen für den Inhaber des offenen Anschlusses haben kann, wird schon an dem Fall ersichtlich, dass ein Dritter über den offenen Anschluss ggf. auch Straftaten (etwa die Verbreitung von Beleidigungen und Kinderpornografie oder auch Betrugsstraftaten etc.) begehen kann, die dann über die stets nachweisbare IP-Adresse dem Inhaber des offenen WLANs zugeordnet werden, ohne dass dieser etwas mit den Taten zu tun hat. Dies ist misslich auch dann, wenn es gar nicht um schwere Straftaten sondern bspw. nur um illegale Downloads oder ähnliches geht.

Dass die Haftung hier den Inhaber des offenen WLANs treffen kann, ist dem Grunde nach unstrittig, umstritten war aber insbesondere, wie weit eine solche Haftung im Einzelnen geht.

Hier hat der BGH (Urteil vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08) nun jüngst eine (teilweise) Klärung herbeigeführt, die für jeden privaten Nutzer eines WLANs relevant ist. Danach gilt: Privatpersonen können auf Unterlassung, nicht dagegen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn ihr nicht ausreichend gesicherter WLAN-Anschluss von unberechtigten Dritten für Urheberrechtsverletzungen im Internet genutzt wird. Damit ist nun höchststrichlerlich klargestellt, dass der private Anschlussinhaber, der sein WLAN nicht ausreichend (oder gar nicht) absichert, in jedem Falle auf Unterlassung und Erstattung der diesbezüglichen Abmahnkosten verklagt werden kann. Ist der betroffene private Anschlussinhaber aber nicht Täter oder Teilnehmer des über das offene WLAN begangenen Rechtsverstoßes, so schei-

Diverse Vertragsmodelle geformt zu einem Standardvertrag: Software as a Service-Vertrag

Generelle Haftung des Netzwerkbetreibers für illegale Downloads durch Mitarbeiter, Familienangehörige ggf. auch Dritte

det (nach dem BGH) eine Schadensersatzpflicht (für die durch die Rechtsverstöße entstandenen Schäden) aus.

Folge des Urteils ist, dass nunmehr alle (auch private) Anschlussinhaber eines WLANs verpflichtet sind, diesen durch hinreichende ("marktübliche") Sicherungsvorkehrungen gegen den Zugriff Dritter und damit gegen die Begehung rechtswidriger Handlungen durch Dritte über diesen Internetzugang zu sichern. Marktüblich ist gegenwärtig eine sog. WPA2-Verschlüsselung. Dabei ist auch das voreingestellte Passwort gegen ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort auszutauschen. Eine fortlaufende Anpassung an den Stand der Technik hält der BGH jedoch nicht für erforderlich.

Ebenfalls zu bedenken ist, dass man generell für über sein Netzwerk durchgeführte Downloads haftet. Als sog. Störer hat man als Unternehmer oder Familienoberhaupt, soweit man Netzwerkbetreiber ist, für illegale Downloads zu haften. Diese Betriebshaftung ist auch heute noch eine Problematik, mit der sich Unternehmen auseinanderzusetzen haben.

Praktischer Tipp:

Nach dem vorstehenden Urteil kommt man als Privatperson – und erst Recht als Unternehmen – nicht mehr umhin, sein WLAN professionell zu verschlüsseln bzw. verschlüsseln zu lassen und sein Netzwerk gegen unzulässige Downloads abzusichern. Sollte es dennoch zu einer Abmahnung kommen, so ist – neben einer sofortigen Absicherung des Netzwerks – dringend anwaltlicher Rat geboten, um empfindliche Folgekosten, ggf. drohende einstweilige Verfügungen und Zwangsgelder bei (eventuell auch unbemerkten) fortgesetzten bzw. wiederholten Verstößen etc. zu vermeiden. Im Übrigen werden von der Gegenseite häufig deutlich überhöhte Abmahngebühren erhoben. Schließlich empfiehlt sich auch insofern rechtlicher Rat, als man in solchen Situationen, als vermeintlicher Täter (immerhin ist der Verstoß mit der eigenen IP-Adresse vorgenommen worden) bei ungeschicktem Verhalten, auch schnell "mit einem Bein im Knast" steht. Leider sind selbst Mittelständler für dieses Thema immer noch nicht genügend sensibilisiert.

Kontakt

In allen Fragen des Gewerblichen Rechtsschutzes und des IT-Rechts stehe ich Ihnen gern zur Verfügung:

Schomerus & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer

Dr. Klaus Lodigkeit LL.M. (Houston)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Deichstraße 1
20459 Hamburg

Tel. Sekretariat: 040 / 37 601 27 57 (Frau Freitag)
E-Mail: klaus.lodigkeit@schomerus.de

Haftungsausschluss

Gewerblicher Rechtsschutz und IT-Recht aktuell ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Wir übernehmen mit der Herausgabe und Übersendung dieses Rundschreibens keine Haftung. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Klaus Lodigkeit
Stand: 22.03.2011

Schomerus & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer

Deichstraße 1
20459 Hamburg

Postfach 11 31 31
20431 Hamburg

Telefon 040 / 3 76 01-00
Telefax 040 / 3 76 01-199

info@schomerus.de
www.schomerus.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Hamburg PR 361

Kai W. Voß
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Rainer Inzelmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Peter-A. Borchardt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. F. Michael Boemke
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Bernhard Schwarz
Rechtsanwalt · Steuerberater

Thomas Krüger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Wieland Kirch
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Beate Désirée Lipski
Rechtsanwältin · Steuerberaterin

Manfred Lehmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Viktor von Websky
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Jörn J. Rahden
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Nadja Sievers
Rechtsanwältin · Mediatorin

Dr. Klaus Lodigkeit
Rechtsanwalt · LL.M. (Houston)
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Rainer Schöndube
Wirtschaftsprüfer

Dr. Dirk Schwenn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht

Dr. Andreas Henkel
Rechtsanwalt

Jens Kindt
Rechtsanwalt

Heide Bley
Rechtsanwältin · Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwalt

Jörg Bolz
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · CPA

 Kooperation mit
HLB International

A world-wide network of independent
accounting firms and business advisers.